

ExpertForce e.Gen.
Rathausplatz 1
4550 Kremsmünster

Lehrlingsstelle
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Wienerstraße 150 | 4021 Linz
T 05-90909-4040 | F 05-90909-4029
E lehrvertrag@wkoee.at
W <http://www.lehrvertrag.at>

Aline Pelz
Linz, 05.01.2021

BESCHEID

Über Ihren Antrag vom 24.11.2020 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 3a Berufsausbildungsgesetz (BAG) ergeht von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Oberösterreich folgender

Spruch

Dem Antrag der Firma wird Folge gegeben. Gemäß §§ 2 Abs. 6 iVm 3a BAG wird festgestellt, dass Ihr Betrieb in der Betriebsstätte

4550 Kremsmünster, Rathausplatz 1

so eingerichtet ist und geführt wird, dass Lehrlingen die für die praktische Erlernung im Lehrberuf

Bürokaufmann
Bürokauffrau

nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Die Ausbildung von Lehrlingen ist daher wie beantragt zulässig.

Bei der Ausbildung von Jugendlichen sind die besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Jugendliche - insbesondere die des KJBG - einzuhalten

Begründung

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ausbildung von Lehrlingen wurde durch einen Lokalaugenschein festgestellt. Die entsprechenden Betriebsabläufe zur Erfüllung der in der Ausbildungsordnung normierten Fertigkeiten und Kenntnisse wurden als erwiesen angesehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht gemäß Art 130 B-VG erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Oberösterreich einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu erhalten. Soweit eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz- VwGVG). Die Beschwerde ist entsprechend zu vergebühren.

Für die Lehrlingsstelle
Armin Stumptner

Ergeht an:

ExpertForce e.Gen., 4550 Kremsmünster, Rathausplatz 1
AK Oberösterreich, 4020 Linz, Volksgartenstr. 40
Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk, 4600 Wels, Edisonstraße 2

Hinweis:

Gemäß § 20 Abs. 3 lit. f Berufsausbildungsgesetz verliert dieser Bescheid seine Wirksamkeit, wenn mit der erstmaligen Ausbildung von Lehrlingen nicht innerhalb von 15 Monaten ab Rechtskraft begonnen wird.

Bei Abschluss eines Lehrvertrages ist ein Ausbilder zu bestellen. Der Lehrberechtigte oder Ausbilder darf innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn er die Ausbilderqualifikation (z.B. in Form der Ausbilderprüfung, des Ausbilderkurses) noch nicht nachgewiesen hat. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.